

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Schalkholz
am Mittwoch, 11. Dezember 2019, im Dörpshuus Schalkholz, Hauptstraße 36

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

Herr Manfred Lindemann als Vorsitzender
Herr Hans Tiedemann
Herr Peter Westphalen
Frau Petra Bünz
Frau Christina Will
Herr Hans-Rudolf Schröder
Herr Ralf Sasse
Herr Wilfried Rohde

Entschuldigt fehlt:

Herr Morten Gerresheim

Als Gäste anwesend:

vier Einwohner

Von der Verwaltung:

Frau Sonja Falkner als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung wie folgt zu ändern / erweitern:

11. Beschaffung einer Motorastsäge wird geändert in

11. Beschaffung eines Hochentasters

Ferner wird die Tagesordnung um

13. Anfrage der Amtswehrührung über Sportzeiten

14. Darlehen Kommunalen Investitionsfond

15. Vertragsangelegenheiten

hier: Genehmigung eines Aufhebungsvertrages

erweitert. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Schließlich wird beantragt, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

16. Grundstücksangelegenheiten; hier: Verkauf eines Grundstückes

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Änderung / Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 21.08.2019
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019
5. Geldangelegenheiten
6. Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
7. Sondertilgung eines Kredites
8. Nachtragshaushalt 2019
9. Feuerwehrgerätehaus; hier: Gebäudegröße
10. Beauftragung der Nachvermessung zweier Grundstücksgrenzen
11. Beschaffung eines Hochentasters
12. Eingaben und Anfragen
13. Anfrage der Amtswehrführung über Sportzeiten
14. Darlehen Kommunalen Investitionsfond
15. Vertragsangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Aufhebungsvertrages

Nicht öffentlich:

16. Grundstücksangelegenheiten; hier: Verkauf eines Grundstückes

Öffentlich:

17. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 21.08.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 21.08.2019 liegen keine Einwände vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt folgendes mit:

- KiTa Brandschutz „Spielkreis“
- Kreisfeuerwehrverband 458,00 € Rückführung
- Baugenehmigung Mobilfunkträger
- Historischer Wanderweg
- WBV = Preise bleiben unverändert

- Brandverhütungsschau
- Finanzausschuss: Liquide Mittel 570.521,91 €, Stand 10.12.2019
- Bauausschuss: Fertigung Straßen/Gefälle Hauptstraße
- Kulturausschuss: Keine Mitteilungen

TOP 4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zum 15.08.2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
573002.0791019 Dörpshuus- Sapo Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge Ansatz: 0 €	Mondo Twinn (Kaffemaschine)	694,72 €
Summe		694,72 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
573002.0791019 573002.5221000 Straßenbeleuchtung Ansatz: 3.000 €	Erweiterung/ Erneuerung Straßen- beleuchtung/ Kabelverlegung	11.994,91 €
611001.5372020 Steuern, allg. Zuweisungen/ Um- lagen- Amtsumlage Ansatz: 208.400 €	Erhöhung der Amtsumlage lt. Be- schluss des Amtsausschusses	5.644,- €
Summe		17.638,91€

Die Aufwendungen/ Auszahlungen werden gedeckt durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer (rd. 140.000,00 €)

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 5. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den 1. Hund nach § 4	200,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	640,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten

Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 **Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten

Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Schalkholz, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Schalkholz über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Sondertilgung eines Kredites

Prüfung der Finanzierung Löschfahrzeug, Restlaufzeit bis 15.08.2023.

Beschluss:

Der Kredit soll weiterlaufen, die Gemeinde Schalkholz verzichtet derzeit auf die Sondertilgung Löschfahrzeug.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Nachtragshaushalt 2019

Es ist kein Nachtragshaushalt vorhanden.

TOP 9. Feuerwehrgerätehaus; hier: Gebäudegröße

Es folgt eine Diskussion um den Anbau des Feuerwehrgerätehauses.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt den Auftrag eines Entwurfs für den Anbau des Feuerwehrgerätehauses an der Sporthalle.

Maße: ca. 11 m x 20 m.

Voraussetzung der Größe: 2 Stellplätze, (1 kurz und 1 lang), 1 Sanitärbereich, eine schwarz/weiß-Zone, Aufteilung männlich/weiblich, variabel, ausgerichtet auf 35 Personen.

Alles gemäß Vorgaben der Bestimmungen der Unfallkasse, gemäß Vertrag mit dem bestehenden Architekturbüro.

Gleichzeitig wird eine Kostenschätzung erwartet.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Beauftragung der Nachvermessung zweier Grundstücksgrenzen

Es müssen zwei Grenzen neu vermessen werden.

Es handelt sich um ein Grundstück im Reller sowie um das an das geplante Feuerwehrgerätehaus angrenzende Grundstück.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuvermessung der beiden Grundstücke.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Beschaffung eines Hochentasters

Aufgrund der Befangenheit gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, ist Herr Westphalen von der Beratung und der Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, von der Fa. Westphalen einen Hochentaster für den Preis von 790,53 € anzuschaffen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Eingaben und Anfragen

Frau Will gibt zur Kenntnis, dass bei einem Gelöbnis sich die Bundeswehr um die Verkehrsregelung kümmern würde, ebenso um die Kosten der Bewirtung, die Bundeswehr wäre der Veranstalter.

Herr Sasse fragt nach dem Schlüssel und dem Nutzen des Aushangkastens.

TOP 13. Anfrage der Amtswehrführung über Sportzeiten in der Bewegungshalle

Es liegt eine Anfrage von Frau Jana Schmidt von der Amtswehrführung vor, sie fragt nach freien Zeiten in der Bewegungshalle Schalkholz.

Beschluss:

Die Feuerwehr erhält für die Zeit von 20.00 Uhr – 21.00 Uhr am Dienstag die Bewegungshalle Schalkholz für gymnastische Übungen zur Verfügung. Dieses ist vorläufig für 1 Jahr begrenzt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Darlehen Kommunalen Investitionsfond

Für die Finanzierung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses wird darüber diskutiert, ein Darlehen über den Kommunalen Investitionsfond zu beantragen. Dieser Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, beim KI-Fond ein Darlehen in Höhe von 350.000,00 € zu beantragen. Grundlage Baukosten 480.000,00 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Vertragsangelegenheiten **hier: Genehmigung eines Aufhebungsvertrages**

Mit Datum vom 29.10.2018 wurde ein Gewerberaummietvertrag zwischen der Gemeinde Schalkholz, vertreten durch den Bürgermeister und dem Verein Bauernhofkindergarten Dellstedt e.V., vertreten durch die Vorsitzende Sabrina Löhndorf für die Räumlichkeiten des Dörpshuus, Hauptstraße 36, 25782 Schalkholz abgeschlossen.

Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2019, soweit keine der Vertragsparteien mit einer halbjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt hat.
Die monatliche Miete beträgt 720,00 €.

Frau Löhndorf hat zwischenzeitlich um die Beendigung des Mietverhältnisses zum 01.11.2019 gebeten.

Mit Datum vom 18.11.2019 wurde ein entsprechender Aufhebungsvertrag abgeschlossen. Demnach verzichten die Vertragsparteien ab dem 01.11.2019 auf wechselseitige Ansprüche aus dem Mietverhältnis.

Der Aufhebungsvertrag ist nunmehr nachträglich durch die Gemeindevertretung zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt den zwischen der Gemeinde Schalkholz, vertreten durch den Bürgermeister und dem Verein Bauernhofkindergarten Dellstedt e.V., vertreten durch die Vorsitzende Sabrina Löhndorf geschlossenen Aufhebungsvertrag zum 01.11.2019.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 17. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

(Lindemann)
Vorsitzender

(Falkner)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)